

Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen der Gemeinde Michelau i. OFr.

Vorwort

Die Gemeinde Michelau i. OFr. lebt von den Aktivitäten ihrer Einwohner. Nach wie vor sind die Vereine und Verbände ein wesentlicher Ort für dieses freiwillige Engagement, ohne dass die Demokratie nicht lebensfähig wäre. Unverzichtbar ist aber auch der Beitrag derjenigen, die dieses Engagement auf vielfältige Weise unterstützen.

Auf der kommunalen Ebene stellt die Förderung und Unterstützung der Arbeit in den Vereinen, Verbänden und weiteren Einrichtungen einen wichtigen Baustein in der Daseinsvorsorge dar. Mit der Vereinsförderung erhalten die Vereine solide Grundlagen für die Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit im Gemeinwesen. Zugleich werden besondere Akzente in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und dem Aufbau und Pflege einer notwendigen Vereinsinfrastruktur gesetzt. Die Gemeinde Michelau i. OFr. leistet mit der Vereinsförderung einen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau des bürgerlichen Engagements.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Förderung von Vereinen, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit, werden Beiträge und Zuschüsse nach den folgenden Richtlinien gewährt.
- (2) Die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien durch die Gemeinde Michelau i. OFr. ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Beiträge und Zuschüsse werden nur unter dem Vorbehalt der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt.
- (4) Nicht unter die Förderungsrichtlinien fallen:
 - a. Politische Parteien und Organisationen,
 - b. Religionsgemeinschaften, außer Jugendgruppen
 - c. Vereine, die nicht dem allgemeinen kulturellen oder sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen, oder auf wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet sind.
 - d. Vereine, die nicht ortsansässig sind. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in der Gemeinde Michelau i. OFr., wenn die überwiegende Zahl seiner Mitglieder in der Gemeinde wohnt.
 - e. „Fanclubs“, reine Fördervereine und sonstige Organisationen, deren Zweckbestimmung insbesondere im Einwerben von Spenden sowie der Beziehungspflege und Werbung für andere Vereine und Institutionen besteht
- (5) Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abweichen, diese im Einzelfall ergänzen oder ändern.

§ 2

Förderungsarten

Die Gemeinde Michelau i. OFr. gewährt folgende Förderungen:

- (1) Jährliche Grundförderung gemäß § 3
- (2) Jährliche Jugendförderung gemäß § 4
- (3) Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen gemäß § 5

- (4) Gewährung von Jubiläumsgaben gemäß § 6
- (5) Genehmigungsgebühren bei Vereinsfesten § 7

§ 3
Jährliche Grundförderung

- (1) Die Gemeinde gewährt förderfähigen Vereinen im Sinne von § 1 dieser Richtlinie eine jährliche Grundförderung.
- (2) Die jährliche Grundförderung misst sich an der Förderung durch den jeweiligen Dachverband. Hier gewährt die Gemeinde eine jährlich Grundförderung von 100 %.
- (3) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres des Förderjahres vorzulegen.

§ 4
Jährliche Jugendförderung

- (1) Die Gemeinde gewährt förderfähigen Vereinen im Sinne von § 1 dieser Richtlinie eine jährliche Jugendförderung.
- (2) Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie ist die Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und die Gemeinschaft betonende soziale Einstellungen durch sinngebende, planvolle und angeleitete Betreuung in Sport und Freizeit. Die Zielsetzung dieser Arbeit muss aus der Satzung des Vereins abgeleitet werden können und in der Praxis planvoll und nachhaltig umgesetzt werden.
- (3) Die jährliche Jugendförderung bemisst sich an der Gesamtzahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins.
- (4) Für die Gewährung wird die vom jeweiligen Dachverband für das Vorjahr der Förderung bestätigte Mitgliederzahl zugrunde gelegt. Sofern ein Verein keinem Dachverband angeschlossen ist, hat dieser seine Mitgliederzahl nachzuweisen.
- (5) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres des Förderjahres vorzulegen.
- (6) Die jährliche Jugendförderung bemisst sich wie folgt:

- a. Vereine ohne eigenes zu unterhaltendes Vereinsgebäude:

Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren des Vereins	Jahresbeitrag
bis 25 Jugendliche	150 €
26 bis 50 Jugendliche	200 €
51 bis 75 Jugendliche	250 €
ab 76 Jugendliche	300 €

- b. Vereine mit eigenem zu unterhaltendem Vereinsgebäude:

Jugendliche Vereinsmitglieder unter 18 Jahren	Jahresbeitrag
Anzahl der Jugendlichen	5 € pro Jugendlichen

- c. Bei der Berechnung wird die für den Verein vorteilhafte Regelung aus §4, Abs. 6a und 6b angewandt.

§ 5

Zuschüsse zu Bauvorhaben & Beschaffungen

- (1) Die Vereine und Organisationen können eine Sonderförderung für größere Beschaffungen und Investitionsmaßnahmen erhalten, wenn diese notwendig sind und dargelegt wird, dass die Finanzsituation des Antragsstellers die Gewährung einer angemessenen Zuwendung rechtfertigt. Hierzu ist dem Bürgermeisteramt das vorhandene Geldvermögen, bestehende Darlehensverpflichtungen und die Gestaltung der Mitgliederbeiträge nach Aufforderung darzulegen. Zuwendungsanträge sind rechtzeitig vor der Beschaffung bzw. Investitionsmaßnahme zu stellen und ausführlich zu begründen. Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit wird auch die Bereitschaft des Antragstellers zur Selbsthilfe (Eigenleistung) berücksichtigt.
- (2) Für Investitionsmaßnahmen von größeren, langlebigen Beschaffungen und beweglichen Gütern ab einem Anschaffungswert von 2.500 € kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10 % der Anschaffungskosten gewährt werden, höchstens jedoch 20.000 € im Einzelfall. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, den Zuwendungsbetrag zu kürzen, wenn nach seinem Ermessen eine kostengünstigere, die Zweckbestimmung nicht wesentlich beeinflussende Beschaffung möglich wäre.
- (3) Für Investitionsmaßnahmen (z. B. Neu-, Um- und Anbau, ab einen Anschaffungswert von 2.500 €, die grundlegende Erneuerung bzw. Instandsetzung) von Vereinsanlagen kann eine Investitionsförderung gewährt werden. Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Übersicht über die finanzielle Gesamtsituation des Vereins (Kassenbericht),
 - Nachweis der Gesamtfinanzierung des Vorhabens,
 - Kostenvoranschlag gemäß DIN 276,
 - Bau- und Lageplan
 - Stellungnahme des zuständigen Dachverbandes (z.B. des BLSV) über die Unbedenklichkeit der Förderwürdigkeit des Vorhabens.

Die Investitionsförderung beträgt 15 % der zuwendungsfähigen Baukosten, welche als verlorener Zuschuss gewährt werden, höchstens jedoch 20.000 €.

- (4) Als zuwendungsfähige Baukosten gelten die dem jeweiligem Dachverband für eine Zuschussgewährung bestätigten Baukosten. Sofern eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden kann, werden 70 % der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, einschließlich Eigenleistung, bezuschusst. Die Investitionsförderung beträgt 15 % der zuwendungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch 20.000 €.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt die Rückzahlung des Zuschusses zu verlangen, sofern dieser im Ganzen oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

§ 6

Gewährung von Jubiläumsgaben

- (1) Bei echten Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) wird eine Zuwendung in Höhe von 2 € pro Jubiläumsgabe gewährt.

§ 7

Genehmigungsgebühren bei Vereinsfesten

- (1) Werden Feierlichkeiten oder Feste seitens eines gemeindlichen Vereins organisiert und durchgeführt, bei der die Bevölkerung eingeladen ist, fallen seitens der Gemeinde keine Genehmigungsgebühren an, wenn die Genehmigung der Veranstaltung fristgerecht eingereicht wurde. Die eigentliche Genehmigungsgebühr wird dem Verein als Zuschuss gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Richtlinien treten zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen werden zu diesem Zeitpunkt abgelöst.